

# Dresdner Journal.

Königlich Sächsischer Staatsanzeiger.

Verordnungsblatt der Ministerien und der Ober- und Mittelbehörden.

Beauftragt mit der verantwortlichen Leitung: Hofrat Doenges in Dresden.

Nr. 81.

Donnerstag, 8. April

1909.

Bezugspreis: Beim Bezuge durch die Expedition, Große Zwingerstraße 20, sowie durch die deutschen Postanstalten 3 Mark vierteljährlich. Einzelne Nummern 10 Pf.

Erscheint: Werktags nachmittags. — Herausgeber: Expedition Nr. 1295, Nebaktion Nr. 4574.

Des Karfreitags wegen erscheint die nächste Nummer des Dresdner Journals Sonnabend, den 10. April, nachmittags.

## Amtlicher Teil.

Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht, den Pastoren Karl Julius Emil Laden in Großröderwalde, Georg Gustav Segnitz in Bischatz und Karl Hermann Hünigk in Radebeul das Ritterkreuz 1. Klasse vom Albrechtsorden zu verleihen.

Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht, dem Oberbahnhofsvorsteher I. Gr. o. D. Hartenstein in Riesa das Ritterkreuz 2. Klasse des Verdienstordens zu verleihen.

Se. Majestät der König haben Allergnädigst zu genehmigen geruht, daß der Oberbahnhofsvorsteher Kellert in Greiz das ihm im Namen St. Durchlaucht des Fürsten Heinrich XIV. Reuß alt. Linie von St. Durchlaucht dem Erbprinzen Reuß jüng. Linie, Regenten des Fürstentums Reuß alt. Linie, verliehene Fürstl. Reuß-Ehrenkreuz 4. Klasse mit der Krone annehme und trage.

**Verordnung,**  
die Anmeldung der selbständigen Apotheker und des Apothekenhilfspersonals bei den Bezirksärzten betreffend, vom 1. April 1909.

§ 1. Wer die Leitung einer Apotheke als Besitzer, Verwalter oder Pächter übernimmt, hat sich binnen 3 Tagen beim Bezirksarzte anzumelden.

§ 2. Alle Veränderungen in dem pharmazeutischen Hilfspersonale der Apotheken sind von deren Leitern binnen 3 Tagen dem Bezirksarzte anzugeben.

§ 3. Sind bei den Anmeldungen und Anzeigen (§ 1 und 2) die vom Bezirksarzte benötigten Angaben und Unterlagen nicht bereits beigelegt worden, so ist der Aussorderung des Bezirksarztes zu ihrer nachträglichen Beifügung von den Leitern der Apotheken ohne Verzug folge zu leisten.

§ 4. Zuüberhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden mit Geldstrafe bis 30 M. oder mit Haft bis zu 1 Woche bestraft.

§ 5. Die Bezirksärzte haben die Veränderungen in der Leitung der Apotheken (§ 1) gemäß § 24 Ziffer 6 ihrer Institution alsbald zur Kenntnis des Apothekenreisitors und der Kreishauptmannschaft zu bringen. Die Kreishauptmannschaften werden angewiesen, diese Veränderungen dem Ministerium des Innern anzugeben, das dem Landesmedizinalkollegium davon Kenntnis geben wird.

Dresden, den 1. April 1909. 99 II M b  
Ministerium des Innern. 2450

In den Amtsblättern abzudrucken.

**Bekanntmachung, die Verhütung fahrlässiger Brandstiftungen betreffend.**

Das Ministerium des Innern veranlaßt die unteren Verwaltungsbehörden unter Bezugnahme auf die an die Kreishauptmannschaften ergangene Verordnung vom 14. Mai 1906 — 209 II Br —, beim Herannahen der wärmeren Jahreszeit die bestehenden Vorschriften über das Rauchen, Feueranzünden und sonstige feuergefährliche Handlungen in Wabungen, sowie über das Gebaren mit Zündhölzern und deren Verwahrung namentlich vor Kinderhänden in warnende Erinnerung zu bringen und deren Einhaltung streng zu überwachen. 181 II Br

Dresden, am 5. April 1909. 2449

Ministerium des Innern.

Die Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft „Deutschland“ in Berlin hat als Hauptbevollmächtigten für das Königreich Sachsen gemäß § 115 Abs. 2 des Reichsgesetzes über die privaten Versicherungsunterneh-

mungen vom 12. Mai 1901 Herrn G. Faecke mit dem Wohnsitz in Leipzig-Neudörfel, Brommesstraße 9, bestellt.

Dresden, am 5. April 1909. 26 III K

Ministerium des Innern, 2456  
Abteilung für Ackerbau, Gewerbe und Handel.

Die Geschäftsräume der Königlichen Kreishauptmannschaft bleiben am 16. und 17. dieses Monats wegen Reinigung geschlossen. An diesen Tagen können nur dringliche Sachen erledigt werden. I 492

Leipzig, den 6. April 1909. 2458

Königliche Kreishauptmannschaft.

## Ernennungen, Versetzungen etc. im öffentlichen Dienste.

Im Geschäftsbereiche des Ministeriums des Kriegs. Beamt der Militärvorwaltung. Durch Verfügung des Kriegsministeriums. 26. März. Richter, Intendantursekretär bei der Intendantur XIX. (2. R. S.) Armeecorps, der Titel „Ober-Militär-Intendantursekretär“ verliehen. — 5. April. Die geprüften Sekretariatswärter und Schuhmeisterspiranten Rothes vom 1. (Leib-) Gren.-Regt. Nr. 100, Schünke vom 13. Inf.-Regt. Nr. 178, — mit Wirkung vom 1. April, Scholze vom 3. Inf.-Regt. Nr. 102 „Prinz-Regent Luitpold von Bayern“, mit Wirkung vom 14. April, — als Intendanturdiäte für den Sekretariatsdienst angestellt. Es werden überreichen: Schünke der Intendantur XII. (1. R. S.), Rothes und Scholze der Intendantur XIX. (2. R. S.) Armeecorps.

(Behördbliche Bekanntmachungen erscheinen auch im Anzeigenteile.)

## Nichtamtlicher Teil.

### Vom Königlichen Hofe.

Dresden, 8. April. Se. Majestät der König wohnte am heutigen Gründonnerstag vormittags dem Gottesdienst in der katholischen Hofkirche bei und nahm nach dem Hochamt mit Ihren Königl. Hoheiten dem Kronprinzen, dem Prinzen Friedrich Christian, dem Prinzen und der Prinzessin Johann Georg und der Prinzessin Mathilde an der Prozession teil.

## Mitteilungen aus der öffentlichen Verwaltung.

Öffentliche Spruchstättigung des Königl. Landes-Versicherungsamts vom 3. April 1909. Friedrich Paul Grießbach in Weissen beauptet von der Staatsseisenbahnverwaltung Unfallentstehung, weil er sich durch Unfälle im Eisenbahnbetriebe Krampfanfälle und nervöse Störungen zugezogen habe. Grießbach infizierte anfangs Mai 1906 einen Mitarbeiter auf dem Bahnhof Freiberg über die Reinigung einer elektrischen Waggonlampe. Dabei äußerte er eine Schmerzempfindung, die davon herührte, daß zufällig für einen Augenblick Strom auf die Lampe gelassen worden war. Die Stromstärke beträgt 220 Volt. Einige Wochen später hat er dem Bahnhof gegenüber über Schmerzen im rechten Oberarm geplagt. Diese Beschwerden und sein Kreuzleiden sollen durch den erwähnten Betriebsvorgang entstanden und durch ein späteres Vorkommen beim Wagenbedien verhüllt worden sein. Seit dem 6. Juli 1907 hat er die Arbeit eingestellt, weil er arbeitsunfähig sei. Seine Entschädigungsansprüche sind von der Ausführungsbehörde und dem Schiedsgericht zurückgewiesen worden, weil der Zustand Grießbachs nicht Unfallfolge sei. Die Gutachten der vorgenommenen ärztlichen Sachverständigen, die sich zum Teil auf klinische Beobachtungen stützen, stimmen nicht völlig überein. Auf den Rufur Grießbachs hat daher das Landes-Versicherungsamt zunächst noch ein Gutachten des Landes-Medizinal-Kollegiums eingeholt. Nach diesem leidet der Kläger an Epilepsie und Dyslexie, es besteht aber zwischen diesen Leidern und dem Unfall kein unzweckhafter Zusammenhang. Daraufhin wurde das Rechtsmittel verworfen. Hierbei wurden auch den Sachverständigen als erwiesen angesehen, daß das Leiden durch einen Betriebsunfall entstanden sei, was die Ausführungsbehörde bestritten hatte. Der Entschädigungsanspruch Grießbachs wurde dem Grunde nach festgestellt und die Auswertung der Entschädigungsbezüge zunächst der Ausführungsbehörde überlassen.

Heinrich Ober in Dresden erhebt ebenfalls gegen die Staatsseisenbahnverwaltung Entschädigungsansprüche wegen eines Unterleidens, das er sich im Eisenbahnbetriebe zugezogen haben will. In diesem Falle wurde nach Gehör des ärztlichen Sachverständigen als erwiesen angesehen, daß das Leiden durch einen Betriebsunfall entstanden sei, was die Ausführungsbehörde bestritten hatte. Der Entschädigungsanspruch Obers wurde dem Grunde nach festgestellt und die Auswertung der Entschädigungsbezüge zunächst der Ausführungsbehörde überlassen.

Der Waldarbeiter Max Bernhard Fischer in Grünhain hat mehrere Unfälle erlitten, die sich teils im Betriebe der Staatsseisenbahnverwaltung, teils im Betriebe eines Schneidemühlbetriebes zugezogen haben. Es sind ihm wiederholt Kläger auf den Fuß gefallen. Am 1. April 1908 ist er wegen eines Fußleidens operiert worden,

wobei sich ergab, daß es sich um eine böse Art Neubildung, Sarcom handelt. Am 27. Juli 1908 ist er im Krankenhaus gestorben. Die Witwe führt den Tod ihres Mannes auf die Unfälle zurück und hat die Staatsseisenbahnverwaltung wegen Gewährung von Hinterbliebenrente für sich und ihre Kinder in Anspruch genommen. Die Ausführungsbehörde hat Entschädigung abgelehnt, weil nicht anzunehmen sei, daß das Leiden und der Tod Fischers mit Unfällen im Staatsseisenbahnbetrieb im Zusammenhang ständen. Die Berufung der Witwe hatte das Schiedsgericht zurückgewiesen. Auf ihren Ruf erklärte das Landes-Versicherungsamt den Entschädigungsanspruch der Fischerschen Hinterbliebenen dem Grunde nach als gerechtfertigt an. Hierbei wurde als erwiesen angesehen, daß die behaupteten Unfälle sich ereignet haben und daß sie alle mitgewirkt haben an der Entstehung des Saroms und an dem Eintritt des Todes Fischers. Die Sächsische Holz-Berufsgenossenschaft, die zur Verhandlung beigedient war, ist nach § 91 des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirtschaft mit entlastungspflichtig. Die Verteilung der Entschädigungslast auf den Staatsseisenbahn und die Holz-Berufsgenossenschaft wurde zunächst der Ausführungsbehörde und dem Geheimenstaatsvorstand überlassen. Die Hinterbliebenen Fischers haben sich an den Staatsseisenbahn zu halten.

Die Entscheidung über das Rechtsmittel des Waldarbeiters Karl Christian Wagner in Johanngeorgenstadt, der ebenfalls Unfallentstehungsberechtigte an den Staatsseisenbahn erhebt, wurde zum Zwecke nochmaligen Gehörs eines ärztlichen Sachverständigen ausgezeigt.

Paul Friedrich Weiß in Zwickau war am 23. Juli 1906 in einer dortigen Möbelfabrik mit dem Herausziehen von Spiegelvorsätzen beschäftigt, wobei ihm Kalk ins linke Auge sprang. Schon vorher war Weiß aus beiden Augen sehr linsig. Auf dem linken Auge ist er infolge Rehautablösung erblindet. Die von Weiß erst im Juni 1908 erhobenen Unfallentstehungsberechtigungsansprüche hat die Sächsische Holz-Berufsgenossenschaft abgelehnt, weil die Rehautablösung nach ärztlichem Auspruch nicht durch den geringfügigen Unfall verursacht sein könnte. Seine Berufung hat das Schiedsgericht, das noch ein ärztliches Gutachten eingeholt hatte, zurückgewiesen. Auch sein Rufur wurde verworfen, geführt auf die von dem Rechtsgericht noch eingeholten ärztlichen Gutachten, nach denen jeder Einfluß des Unfalls auf das Augenleiden ausgeschlossen sei.

Johann Bomsdorf in Gößnitz ist am 25. August 1908 an Blutvergiftung gestorben. Die Witwe verlangt von der Sächsischen Holz-Berufsgenossenschaft Hinterbliebenrente mit der Behauptung, ihr Ehemann habe sich die Blutvergiftung beim Källschöpfen in einem dortigen Sägewerksbetrieb zugezogen. Die Berufsgenossenschaft hat den Anspruch zurückgewiesen, weil nicht feststehe, daß die Blutvergiftung bei Errichtung einer Tätigkeit im Sägewerksbetrieb erfolgt sei. Bomsdorf kann sich die Blutvergiftung auch bei einer anderen Gelegenheit, insbesondere auch bei seiner eigenen wirtschaftlichen Beschäftigung zugezogen haben. Dieser Ausfallung ist das Schiedsgericht nach dem Ergebnis der vorgenommenen Erörterungen beigetreten und es hat deshalb die Berufung verworfen. Auch sein Rufur stand keine Beachtung.

Der Webmeister Gustav Heinrich in Leutersdorf will sich im Frühjahr 1903 beim Herstellen von einem Webstuhl Schaden im Rücken getan haben. Seine Unfallentstehungsberechtigungsansprüche sind von der Sächsischen Textil-Berufsgenossenschaft und dem Schiedsgericht zurückgewiesen worden, weil nach den eingeholten ärztlichen Gutachten nicht angenommen werden könne, daß die von Heinrich angegebenen Beschwerden Folgen des erwähnten Betriebsvorganges seien. Hierbei verblieb es ungeachtet des von Heinrich eingesetzten Rufers.

Die Wirtschaftsgehilfin Hulda Anna Bormann in Dörrhain will gewisse Beschwerden mit einem Unfall in Zusammenhang bringen, den sie im Februar 1908 erlitten hat. Sie hat sich damals beim Reinigen eines Emailleimers eine Lymphstrangenzündung zugezogen. Die Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft hat die Entschädigung abgelehnt, weil der Unfall dauernde, die Erwerbsfähigkeit beträchtliche Folgen nicht hinterlassen habe. Ihre Rechtsmittel blieben sowohl in der Berufung, als auch in der Rechtsinstanz erfolglos.

Hermann Louis Sonntag in Schönbach-Pörschenhof fiel am 7. Dezember 1907 beim Aufladen von Garnballen rückwärts von einem Rollwagen und erlitt dabei eine schwere Erhüllung des Rückenmarks. Von der Sächsischen Textil-Berufsgenossenschaft erhält er deshalb zurzeit eine Teilrente von 60 Prozent der Vollrente. Er will aber die Vollrente haben. Sein Rufur wurde nur insofern beachtet, als die Genossenschaft verurteilt wurde, ihm bis Ende 1908 eine auf 70 Prozent der Vollrente erhöhte Rente zu gewähren. Für die folgende Zeit hat es bei den von der Berufsgenossenschaft festgestellten Teilrente zu bewenden.

Der Fleischer Gustav Heinrich in Betschdorf bezicht von der Sächsischen Berufsgenossenschaft wegen der Folgen einer Verbrennung an Gesicht, Brust und Armen seit mehreren Jahren eine Unfallrente, die 25 Prozent der Vollrente beträgt. Sein Antrag auf Erhöhung dieser Rente wurde in allen Instanzen abgewiesen, weil eine Berücksichtigung der Unfallfolgen seit der früheren Rentenfeststellung nicht eingetreten ist. Neben der Unfallrente bezicht Heinrich übrigens die Unfallrente.

Die Unfallrente Friederich Wilhelm Thiemig in Rositz, Friedrich Robert Dahms in Vorwoitz und Karl Lehmanns in Dresden sind neuerdings eingeholt worden, weil angenommen wurde, daß die Benannten die volle Erwerbsfähigkeit wieder erlangt hätten. Das bestreiten sie. Thiemigs Rechtsmittel wurde verworfen. Dahms und Lehmann wurden die bisherigen Rente auch für weiterhin zuerkannt, als der Beweis dafür, daß die Unfallfolgen völlig beseitigt seien, nicht erbracht sei.

Das Rechtsmittel der Anna Minna Mager in Wien, das sich gegen eine Herauslösung ihrer Unfallrente richtete, wurde zurückgewiesen, weil eine wesentliche Besserung des Unfallfolgezustandes vorgetragen sei.

Die übrigen Angelegenheiten wurden nicht öffentlich verhandelt. Den Vorsitz hatte Herr Ministerialdirektor Geh. Rat Dr. Schelcher.